

Entschädigung für unbestellte Ingenieurleistungen : Möglichkeiten und Grenzen

Autor(en): **Bernhard, Roberto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **97 (1999)**

Heft 6

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-235559>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entschädigung für unbestellte Ingenieurleistungen

Möglichkeiten und Grenzen

Der Auftrag, ein Bauvorhaben für ein Gemeinwesen auszuarbeiten, kann zivilrechtlicher Natur sein. Dass Unklarheiten in der Vertretungsvollmacht des Gemeinwesens und Vertrauensseligkeit des Beauftragten zur Lieferung unbestellter Leistungen des letzteren führen können, zeigt nun ein Bundesgerichtsurteil. Es sagt Erhebliches über die Verantwortung für das Erwecken des Anscheins einer Vertretungsvollmacht, aber auch über die Grenzen der Gutgläubigkeit eines optimistisch übers Ziel schiessenden Beauftragten aus.

Le mandat consistant à élaborer un projet de construction pour une collectivité publique peut être de nature de droit civil. Un récent arrêt du Tribunal fédéral montre que le manque de clarté en ce qui concerne le pouvoir de représentation de la collectivité publique d'une part, et la confiance naïve du mandataire d'autre part, peuvent mener à la fourniture de prestations non commandées. Il relève l'importance de la responsabilité d'avoir réveillé l'apparence d'un pouvoir de représentation, mais aussi les limites de la bonne foi d'un mandataire optimiste dépassant le cadre du mandat.

Il mandato di elaborare un progetto edile per un ente pubblico può trasformarsi in un caso di diritto civile. Come risulta da questa sentenza del Tribunale federale, la mancanza di chiarezza nel conferimento della procura da parte dell'ente pubblico e la cieca fiducia del mandatario possono comportare la fornitura – da parte di quest'ultimo – di prestazioni non ordinate. Questa sentenza è determinante per definire la responsabilità, relativa al significato di una procura, ma anche i limiti della buona fede di un mandatario che oltrepassa gli obiettivi fissati.

R. Bernhard

Von 1971 an liess die städtische Exekutivbehörde von Lausanne mit Ermächtigung des Gemeindeparkaments die Errichtung einer neuen Wärme-Kraft-Anlage (thermisches Elektrizitätswerk und Fernheizzentrale) studieren. Hiezu wurde ab 1977 ein privates, spezialisiertes Ingenieurbüro beigezogen. Die Aufträge wurden diesem durch die beiden Chefbeamten des städtischen Elektrizitätsdienstes und namentlich der Wärme-Kraft-Abteilung der Direktion der städtischen Werke erteilt. Von einem gewissen Stadium an machte letzterer das Ingenieurbüro darauf aufmerksam, dass die Ausgaben den Entscheidungsbereich dieses Chefbeamten übersteigen könnten. Das Ingenieurbüro wachte in Kenntnis dessen darüber, seine Leistungen innerhalb des vom Chefbe-

amten gesetzten Auftragsrahmens zu halten. Die von einem Mitglied der Exekutive geleitete Werkdirektion schloss aber zusätzliche Verträge ab. Doch beschloss die Stadtexekutive nach einem Wechsel im Chefbeamtenposten im Jahre 1986, das Vorhaben fallenzulassen; das Stadtparlament nahm dies zur Kenntnis. Das inzwischen bereits mit der Ausarbeitung des endgültigen Projektes betraute Ingenieurbüro erhielt von der Stadt gewisse Beträge für geleistete Arbeit. Andere Forderungen für Arbeiten, die noch im Glauben erbracht worden waren, das Projekt werde weiterverfolgt, wurden nur zum geringsten Teil befriedigt. Dies veranlasste das Ingenieurbüro, eine Aktiengesellschaft, gegen die Stadt auf Leistung von 851 000 Franken nebst Zinsen zu klagen. Der Zivilgerichtshof des waadtländischen Kantonsgerichtes schützte die Klage im Umfange von

592 581 Franken nebst Zinsen. Beim Bundesgericht ersuchte die Stadt auf dem Berufungswege um vollständige Abweisung der Klage des Ingenieurbüros. Mit Anschlussberufung verlangte dieses dagegen deren Gutheissung in der Höhe von 841 000 Franken plus Zinsen. Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hiess die Berufung der Stadt teilweise gut, so dass diese dem Ingenieurbüro lediglich 296 490 Franken samt Zinsen zu zahlen hat. Die Anschlussberufung wurde abgewiesen.

Die Organeigenschaft

Das Bundesgericht schickte die Überlegung voraus, dass die Stadt Lausanne zwar eine juristische Person kantonalen Rechts ist. Sie ist hier jedoch wie eine solche des (eidgenössischen) Zivilrechts aufgetreten. Infolgedessen kann sie, ungeachtet des Vorbehalts von Artikel 59 Absatz 1 des eidg. Zivilgesetzbuches (ZGB) für öffentlichrechtliche Körperschaften, nicht allein durch Handlungen der Stadt-exekutive verpflichtet werden. Vielmehr kann gemäss Art. 55 Abs. 2 (am Ende) des ZGB das Verhalten anderer Personen mit Organeigenschaft im Sinne dieser Bestimmung die Stadt verpflichten. Das Wissen solcher Organträger kann ferner der Stadt zuzurechnen sein. Die Organeigenschaft einer natürlichen Person ergibt sich aus dem Gesetz, aus den Statuten oder der tatsächlichen Organisation der juristischen Person (für die sie auftritt) insofern, als jene natürliche Person (d.h. dieser Mensch) an der Willensbildung der juristischen Person teilhat und rechtlich oder tatsächlich über eine entsprechende Entscheidungsgewalt verfügt. Das Stadtexekutivmitglied, das Direktor des Werkdepartements ist, stellt ein solches Organ dar. Der ihm unterstellte Chefbeamte der Wärme-Kraft-Abteilung war zwar mit spezialisierten technischen Leitungsfunktionen betraut, bearbeitete aber das 27-Millionen-Projekt jahrelang in völliger Unabhängigkeit und unter selbständiger Entscheidung der weitreichendsten technischen Probleme. Er musste daher ebenfalls als Organ der Stadt gelten.

Vertretungsmacht und -wirkung

Die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag, der namens einer anderen Person geschlossen wird, werden nach Art. 32 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) der vertretenen Partei zugerechnet. Die Vertretungsmacht ist in öffentlichrechtlichen Beziehungen durch das öffentliche Recht von Bund oder Kantonen geregelt (Art. 33 Abs. 1 OR). Wird eine Vertretungsmacht einem Dritten mitgeteilt, so bestimmt sich ihr Umfang diesem gegenüber nach den Ausdrücken, in denen sie ihm mitgeteilt worden ist (Art. 33 Abs. 3 OR).

Das kantonale Urteil ging hier davon aus, dass die Stadtexekutive den Anschein einer Vertretungsvollmacht des Chefbeamten über die von ihr selber erteilten Aufträge hinaus entstehen lassen hat. Wenn die Stadt sich darauf beruft, dass dies mit ihrer öffentlichrechtlichen Ordnung nicht übereinstimmt, so schliesst dies – wie das Bundesgericht ausführt – nicht aus, dass dem Chefbeamten im Rahmen eines bundeszivilrechtlichen Verhältnisses eine von seiner öffentlichrechtlichen Funktion unabhängige Vertretungsvollmacht erteilt wurde, die nach der Art ihrer Erscheinungsweise zu verstehen ist. Die juristische Person öffentlichen Rechts wird in ihren zivilrechtlichen Beziehungen

ohnehin nach Art. 55 Abs. 2 ZGB für das Verhalten ihrer Organe verantwortlich. Sie kann sich keineswegs den Folgen der von ihr ausdrücklich, stillschweigend oder durch Anscheinerweckung erteilten Bevollmächtigung entziehen, sondern hat dafür auf Grund von Art. 33 Abs. 3 OR geradezustehen.

Das Bundesgericht wies nun aber darauf hin, dass die Aufträge des Chefbeamten, so weit sie den von der Stadtexekutive festgesetzten Kreditrahmen sprengten, die Stadt nur verpflichten konnten, falls nach den Umständen der Anschein erweckt worden war, seine Vollmacht gehe so weit. Das Kantonsgericht hatte die Entstehung eines solchen Anscheins bejaht. Das Bundesgericht erinnerte aber daran, dass dazu auf Seiten des klagenden Ingenieurbüros Gutgläubigkeit erforderlich ist. Nun ging aber gerade aus den Feststellungen des Kantonsgerichts hervor, dass das Ingenieurbüro das Erfordernis einer noch ausstehenden Genehmigung durch die Stadtexekutive für Weiterführen des gekannt und lediglich hoffnungsvoll auf deren Eintreffen vertraut hatte. Es konnte also für bestimmte Mehraufwendungen nicht auf die Existenz einer gültigen Bevollmächtigung bauen. Insofern hatte das Kantonsgericht den Art. 33 Abs. 3 OR nicht zutreffend angewendet.

Faktisches Wursteln ruft nach rechtlich geschmeidiger Lösung

Eine volle Entlastung der Stadt ergab sich daraus aus der Sicht des Bundesgerichtes jedoch nicht. Der Chefbeamte wie der Direktionsvorsteher (Mitglied der Exekutive) hatten jahrelang die Studien und Pläne des Ingenieurbüros entgegengenommen oder gegengezeichnet, ja weiterverwendet, als ob alle gültig bestellt wären und nun der Stadt gehören würden. Unter solchen Umständen kann das Gesetz nicht starr angewendet werden, so dass die nicht ordnungsgemäss vertretene Partei jeder Verpflichtung enthoben wurde. Beide Parteien hatten zwar im Wissen um die Ungültigkeit der Vertretungsvollmacht weitergehandelt. Da die Stadt Ergebnisse hieraus akzeptierte, trifft sie eine gewisse zusätzliche Leistungspflicht. Das Ingenieurbüro trug aber seinerseits erheblich zur Zweideutigkeit der Situation bei, indem es Akontozahlungen für Arbeiten verlangte, die bereits abgeschlossen waren. Die Leistungspflicht der Stadt wurde vom Bundesgericht indessen reduziert, zumal sie trotz gewisser Rechnungsstellungen des Ingenieurbüros bereits als erfüllt erschien. Es ging zum Teil auch um – wegen Verzichtes auf das Projekt – nicht mehr von der Stadt verwertete Ingenieurleistungen. Das Bundesgericht entschloss sich, aus diesen Gesichtspunkten den vom Kantonsgericht dem Ingenieurbüro zugesprochenen, tariflich berechneten Betrag auf die Hälfte zu verringern. (Teilweise für die amtliche Entscheidsammlung bestimmtes Urteil 4C.39/1998 vom 20. Oktober 1998.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur

GAC-PRO₁

(Schweizer Produkt)

Die ultimative Lösung



Zuverlässiger RTK-Einsatz in extremer Umgebung durch Nutzung zweier Satellitensysteme GPS und GLONASS

- Revolutionäres Gurt-GPS
- Kein Rucksack
- Erstes einer Reihe von GeoAstor GPS-Produkten
- L₁, GPS/GLONASS 24 Kanäle
- Weitere Modelle verfügbar (z.B. L₁ + L₂ GPS)
- Superleicht – nur 369 Gramm
- 1-cm-Genauigkeit
- Anschliessbar an Map500 oder andere Systeme
- Radiomodem im Empfänger eingebaut
- Kontrolle durch Gurt-PC (3,2 GB Disk, 64 MB RAM, 233 Pentium)

GeoAstor
VERMESSUNGSTECHNIK

GeoAstor AG
Oberdorfstrasse 8 · CH-8153 Rümlang
Tel. 01 / 817 90 10 · Fax 01 / 817 90 11
geoastor@bluewin.ch